TO 32

KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA I - 17-2/10

MA 17, Prüfung der Förderungsabwicklung; Nachprüfung

Tätigkeitsbericht 2010

KURZFASSUNG

Das Kontrollamt prüfte im Jahr 2005 die Förderungsabwicklung der im Jahr 2004 neu gegründeten Magistratsabteilung 17 - Integration und Diversitätsangelegenheiten. Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung wurde die Umsetzung der damals empfohlenen Maßnahmen untersucht.

Grundsätzlich wurde sämtlichen Empfehlungen des Kontrollamtes Folge geleistet. Es wurden jedoch zusätzliche Verbesserungsmöglichkeiten bei der Dokumentation der Förderungsabwicklung und weitergehende Maßnahmen zur Verhinderung möglicher Doppelförderung empfohlen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines 4
2. Förderungen 4
2.1 Arten von Förderungen 4
2.2 Förderungsbeträge in den Jahren 2007 bis 2009 4
2.3 Förderungsstrategien und Förderungskonzepte 5
2.4 Förderungshandbuch 5
2.5 Förderungsentscheidung 6
2.6 Förderungsprüfungen der Magistratsabteilung 17 6
2.7 Personal 6
3. Getroffene Maßnahmen zu den damaligen Feststellungen 6
3.1 Maßnahmen im Bereich der Förderungs- und Abrechnungsrichtlinien 7
3.2 Maßnahmen im Bereich der Einzelfallprüfungen 12
4. Neue Feststellungen und Empfehlungen 22
4.1 Maßnahmen im Bereich der Förderungs- und Abrechnungsrichtlinien 22
4.2 Maßnahmen im Bereich der Förderungsabwicklung 24

Anhang
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE 33

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Allgemeines

Die Magistratsabteilung 17 wurde durch Beschluss des Gemeinderates vom 1. Juli 2004, Pr.Z. 2314/2004-GIF, errichtet. Mit der Gründung der Magistratsabteilung 17 wurden die vormals vom Wiener Integrationsfonds wahrgenommenen Bereiche der Integrations- und der Diversitätsfragen nach Wien zugewanderter Menschen in den unmittelbaren Bereich der Wiener Stadtverwaltung übertragen. Die Magistratsabteilung 17 fördert integrations- und diversitätsrelevante Projekte bzw. Einrichtungen.

Im Jahr 2005 (s. Tätigkeitsbericht (TB) 2005, Magistratsabteilung 17, Prüfung der Förderungsabwicklung), prüfte das Kontrollamt die Förderungsabwicklung der neu gegründeten Magistratsabteilung 17. Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung untersuchte das Kontrollamt die Umsetzung der damals empfohlenen Maßnahmen.

2. Förderungen

2.1 Arten von Förderungen

Die Magistratsabteilung 17 sieht Förderungen für "Kleinprojekte" bis zu einem Betrag von 5.100,-- EUR und Förderungen über 5.100,-- EUR für größere Projekte oder Basisförderungen vor. Die Genehmigung der Kleinprojekte erfolgt gem. § 88 Abs. 4 der Wiener Stadtverfassung (WStV) jährlich im Voraus als Rahmenbetrag durch Beschluss des Gemeinderates, wobei die Magistratsabteilung 17 dem Gemeinderat nachträglich über die Verwendung berichtet. Förderungen, die über den Betrag von 5.100,-- EUR hinausgehen, werden jeweils einzeln durch den Gemeinderatsausschuss oder den Gemeinderat (ab dem durch die WStV vorgesehenen Wert, der im Jahr 2009 11.900,-- EUR betrug) genehmigt.

2.2 Förderungsbeträge in den Jahren 2007 bis 2009

Die auf dem Ansatz 4591 - Integrations- und Diversitätsangelegenheiten, Post 757 "Laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbscharakter" zur Gebühr gestellten Ausgaben betrugen im Jahr 2007 insgesamt rd. 6.552.784,-- EUR, im Jahr 2008 rd. 6.511.955,-- EUR und im Jahr 2009 rd. 7.576.860,-- EUR.

Dabei entfielen im Jahr 2007 auf die Kleinprojekte rd. 171.394,-- EUR und rd. 6.296.199,-- EUR auf die Förderungen über 5.100,-- EUR. Der Restbetrag in der Höhe von rd. 85.190,-- EUR wurde für die von einzelnen Vereinen durchgeführten niederschwelligen Deutschkurse im Rahmen des "Sprachtopfs" vergeben. Ab dem Jahr 2008 wurden die "Sprachtopf"-Mittel an die Wiener Volkshochschulen vergeben, welche in Kooperation mit den verschiedenen Vereinen die genannten niederschwelligen Deutschkurse direkt anboten. Nach Angabe der Magistratsabteilung 17 konnte mit dieser Maßnahme die Qualität der durchgeführten Deutschkurse gesichert und der Aufwand für alle Beteiligten verringert werden. Sprachmaßnahmen waren nicht Gegenstand der Prüfung des Kontrollamtes im Jahr 2005 und demzufolge wurde auch im Zuge dieser Nachprüfung nicht näher auf diese eingegangen.

Im Jahr 2008 entfielen auf die Kleinprojekte rd. 145.872,-- EUR und auf die darüber liegenden Förderungen rd. 6.366.083,-- EUR. Die Kleinprojekte wurden von der Magistratsabteilung 17 im Jahr 2009 mit rd. 143.255,-- EUR und die größeren Förderungen mit rd. 7.433.605,-- EUR gefördert.

2.3 Förderungsstrategien und Förderungskonzepte

Die Magistratsabteilung 17 legte die allgemeinen Förderungsstrategien und Förderungskonzepte in Abstimmung mit der Stadträtin für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal fest. Dabei werden nach Angabe der Magistratsabteilung 17 auch aktuelle nationale und internationale Entwicklungen und Tendenzen berücksichtigt. Die Magistratsabteilung 17 veröffentlichte diese auf ihrer Homepage https://www.wien.gv.at/integration/foerderungen/.

Für die Förderung der Kleinprojekte gibt es jährlich inhaltliche Schwerpunkte, die in Abstimmung mit der zuständigen Stadträtin von der Magistratsabteilung 17 festgelegt werden.

2.4 Förderungshandbuch

In der Magistratsabteilung 17 wurde als Folge der ersten Prüfung des Kontrollamtes ein Handbuch mit allgemeinen Richtlinien zur Behandlung von Förderungen entwickelt. Dies wurde vom Kontrollamt positiv bewertet.

2.5 Förderungsentscheidung

Zur fachgerechten Beurteilung eines eingegangenen Förderungsantrages wird durch die jeweilige Referentin bzw. den jeweiligen Referenten der Magistratsabteilung 17 ein sogenannter Bewertungsbogen mit Begründungen für die Förderungsentscheidung und Förderungshöhe erstellt. Dieser wird über den Weg der Abteilungsleitung mit dem Vorschlag der Genehmigung oder der Ablehnung an die Stadträtin zur Entscheidung weitergeleitet.

Die Förderungen über 5.100,-- EUR werden, wie erwähnt, danach den entsprechend zuständigen Kollegialorganen zur Genehmigung vorgelegt.

2.6 Förderungsprüfungen der Magistratsabteilung 17

Bei den Förderungen über 5.100,-- EUR findet neben den lt. Förderungsrichtlinien vorzulegenden Unterlagen anlässlich eines Qualitätsgespräches der Magistratsabteilung 17 mit der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer in allen Fällen eine stichprobenweise Belegprüfung aller Ausgaben und Einnahmen statt.

Bei den Kleinprojekten sind grundsätzlich neben den lt. Förderungsrichtlinien vereinbarten Unterlagen hingegen nur Belege in Förderungshöhe vorzulegen. Eine Vollprüfung über sämtliche Ausgaben- bzw. Einnahmenbelege findet nur stichprobenweise statt.

2.7 Personal

Zum Zeitpunkt des Prüfungsbeginns im März 2010 waren zehn Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (entsprechend 9,5 Vollzeitäquivalenten) im Förderungsbereich der Magistratsabteilung 17 tätig. Da somit auf eine Leitungsposition neun Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter kommen, war die Leitungsspanne als angemessen zu beurteilen.

3. Getroffene Maßnahmen zu den damaligen Feststellungen

In den nachfolgenden Punkten wurden die im Bericht des TB 2005 enthaltenen Empfehlungen des Kontrollamtes wiedergegeben. Diesen Empfehlungen wurde jeweils eine Darstellung der zwischenzeitlich von der Magistratsabteilung 17 aufgrund dieser Empfehlungen getroffenen Maßnahmen gegenübergestellt.

Die Prüfung des Kontrollamtes umfasste die Abwicklung der Förderungen, die organisatorischen Regelungen, die internen Checklisten, die Formulare, die Infoblätter und die Förderungsrichtlinien.

Die Überprüfung, inwieweit diese Bestimmungen auch tatsächlich in der Förderungspraxis eingehalten wurden, erfolgte anhand einer Stichprobe von elf Kleinprojekten (entspricht 6 % aller Fälle) und elf Förderungen über 5.100,-- EUR (entspricht 7 % aller Fälle) im Zeitraum von 2007 bis 2009.

In einem Förderungsfall über 5.100,-- EUR wurde lediglich der Einbau einer Heizung bei einem größeren Verein finanziert, weshalb in diesem Fall etliche Arbeitsschritte einer gewöhnlichen Förderung (z.B. Finanzplan, Einnahmen/Ausgaben-Abrechnung, Qualitätsgespräche) nicht vorhanden waren. Die drei Förderungen über 5.100,-- EUR des Jahres 2009 waren zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes noch nicht endabgerechnet, was jedoch aufgrund des Zeitpunktes zu keiner Beanstandung führte.

Ferner wurde in sechs abgelehnte Förderungsansuchen Einsicht genommen. Die dokumentierten Gründe für die Ablehnungen waren schlüssig und nachvollziehbar. Beanstandungen ergaben sich bei den eingesehenen abgelehnten Förderungsansuchen keine.

3.1 Maßnahmen im Bereich der Förderungs- und Abrechnungsrichtlinien

3.1.1 Im TB 2005 wurde festgestellt, dass von der Magistratsabteilung 17 keine Drei-Jahres-Förderungsvereinbarungen abgeschlossen wurden.

Nach Angabe der Magistratsabteilung 17 wurden auch in der Zeit von 2007 bis 2009 nur mit zwei Vereinen im Rahmen eines EU-Projektes derartige Drei-Jahres-Förderungsvereinbarungen abgeschlossen.

Diesbezüglich wurde angegeben, dass sowohl von der Magistratsabteilung 17 als auch von den "größeren" Vereinen die bei jährlichen Förderungen gegebene Flexibilität, notwendig z.B. bei Änderungen der (bundesgesetzlichen) Integrationsregelungen, wich-

tiger eingeschätzt wird, als die beim Abschluss von Drei-Jahres-Förderungsvereinbarungen bessere Plan- und Vorhersehbarkeit.

3.1.2 Hinsichtlich der damaligen Empfehlung des Kontrollamtes, dass bei der Vergabe höherer Förderungsbeträge eine Auszahlung in Tranchen überlegt werden sollte, ging die Magistratsabteilung 17 dazu über, bei Förderungsbeträgen über 50.000,-- EUR die Auszahlung nur mehr in Tranchen vorzunehmen. Die empfohlene Vereinbarung mit den Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern, dass die überwiesenen Förderungsbeträge auf verzinsten Konten zu liegen haben, wurde von der Magistratsabteilung 17 in ihre Förderungsrichtlinien aufgenommen.

Das Kontrollamt konnte sich in den eingesehenen Stichproben von der Einhaltung dieser Richtlinien überzeugen. Die angefallenen Zinsen wurden aufgrund der geringen Beträge in den eingesehenen Fällen allerdings nicht in den Abrechnungen berücksichtigt, was aus ökonomischen Gründen nachvollziehbar war.

3.1.3 Die empfohlene Information der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller über die weiteren Voraussetzungen für eine Förderung, dass
- das Vorhaben ohne die Förderung nicht möglich ist,
- die Finanzierung einer verpflichtenden Eigenleistung gesichert ist,
- die vorangegangenen, bereits abzurechnenden Förderungen ordnungsgemäß abgerechnet worden sind,
- keine Zweifel an den fachlichen Fähigkeiten und der ordnungsgemäßen Geschäftsführung bestehen,
- und nur solche Projekte gefördert werden können, die noch nicht durchgeführt worden sind,

wurde von der Magistratsabteilung 17 umgehend auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Die vom Kontrollamt ebenfalls empfohlene, von den Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern anzugebende Aufstellung, der in den letzten drei Jahren aus öffentlichen Mitteln erhaltenen Förderungen wurde von der Magistratsabteilung 17 allerdings bisher nicht verlangt.

Es wurde daher empfohlen, diese vom Kontrollamt als sinnvoll erachtete Angabe in die entsprechenden Antragsformulare aufzunehmen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:
Eine Aufstellung aller in den letzten drei Jahren erhaltenen Förderungen aus öffentlichen Mitteln muss von den Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern dem jeweiligen Antrag über 5.100,-- EUR beigelegt werden. Ein diesbezüglicher Hinweis wurde in Ergänzung der "benötigten Unterlagen" in die Informationsblätter für Förderungsansuchende aufgenommen. Wenn der Verein in den letzten drei Jahren durchgängig von der Magistratsabteilung 17 gefördert wurde, ist diese Aufstellung nicht erforderlich, weil die Magistratsabteilung 17 dann bereits über diese Informationen verfügt.

Bei Kleinprojekten (unter 5.100,-- EUR), die sich auf konkrete, einmalige und abgeschlossene Projekte beziehen, sind Förderungen aus öffentlichen Mitteln in den letzten drei Jahren nicht relevant.

3.1.4 Die vom Kontrollamt empfohlene stichprobenweise Vollprüfung der Kleinprojekte fand in den Jahren 2006 bis 2008 nur in einem sehr geringen Umfang statt, wozu von der Magistratsabteilung 17 als Begründung die prekäre Personalsituation in diesen Jahren angegeben wurde.

Die folgende Tabelle stellt die Zahl der stichprobenweise geprüften Kleinprojekte der Gesamtzahl der Kleinprojekte in den Jahren 2007 bis 2009 gegenüber.

	2007	2008	2009
Gesamtzahl der Kleinprojekte	72	60	52
Von der Magistratsabteilung 17 geprüfte Kleinprojekte	6	2	2
Prozentsatz der geprüften Kleinprojekte	8,3	3,3	3,8

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 17, im Rahmen der Stichprobe eine höhere Zahl an Kleinprojekten vollständig zu prüfen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:
In Form einer internen Dienstanweisung (Handbuch) wurde eine vollständige Prüfung von 10 % der Kleinprojekte eines Jahres festgelegt.

3.1.5 Hinsichtlich der damaligen Empfehlung, dass ausschließlich solche Originalbelege von der Magistratsabteilung 17 akzeptiert werden sollten, bei denen die Förderungsempfängerinnen bzw. Förderungsempfänger als Rechnungsempfängerinnen bzw. Rechnungsempfänger aufscheinen und zusätzlich Saldierungsbelege verlangt werden sollten, passte die Magistratsabteilung 17 ihre Förderungsrichtlinien entsprechend an. Allerdings schien die Formulierung "... Zahlungsnachweis von größeren, mit dem Projekt verbundenen Ausgaben" zu unbestimmt.

Für die Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer sollte im Vorhinein eindeutig feststehen, ab welchen Beträgen Saldierungsbestätigungen vorzulegen sind.

Diesbezüglich wurde empfohlen, einen konkreten Betrag vorzugeben, ab welchem Saldierungsbestätigungen vorzulegen sind.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:
Ab dem Jahr 2011 wurden die Förderungsrichtlinien dahingehend für Kleinprojekte geändert, dass eine Belegaufstellung und die dazugehörigen Originalbelege vorzulegen sind.

3.1.6 Der Hinweis, dass allenfalls Vorsteuer abzugsberechtigte Förderungsempfängerinnen bzw. Förderungsempfänger nur Nettobeträge abrechnen dürfen, wurde von der Magistratsabteilung 17 gleichfalls prompt in die Förderungsrichtlinien aufgenommen.

Im Regelfall fördert die Magistratsabteilung 17 allerdings nur umsatzsteuerbefreite gemeinnützige Vereine.

3.1.7 Die empfohlene Einschränkung der Übernahme von Infrastrukturkosten auf solche, die dem geförderten Projekt direkt zuordenbar sind und der Ausschluss von Be-

wirtungskosten wurde von der Magistratsabteilung 17 in die Förderungsrichtlinien aufgenommen.

Derartige Kostenübernahmen wurden in den Stichprobenakten nicht festgestellt.

3.1.8 Der Empfehlung, dass mit den Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern zu vereinbaren wäre, dass sämtliche Einnahmen im Antrag anzugeben und Überförderungen rückzuzahlen sind, wurde von der Magistratsabteilung 17 gefolgt.

3.1.9 Die empfohlene genauere Dokumentation der Prüfungsergebnisse wurde von der Magistratsabteilung 17 umgesetzt. In einem Großteil der eingesehenen Stichprobenfälle war die für die Prüfung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wichtige ausführliche Dokumentation der Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnisse gegeben.

Vom Kontrollamt wurde dazu grundsätzlich bemerkt, dass gerade bei jenen Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern, die bei der Vorlage der Unterlagen aufgrund ihrer Unerfahrenheit Probleme haben, auf eine besonders ausführliche Dokumentation geachtet werden sollte. So waren in einigen der eingesehenen Förderungsakten z.B. jeweils mehrere voneinander abweichende Finanzpläne bzw. Abrechnungen für dasselbe Projekt enthalten.

Das Kontrollamt verkannte nicht, dass in der Förderungspraxis aus ökonomischen Gründen auch viele Abklärungen im kurzfristigen Weg z.B. telefonisch erledigt werden und aus Personalmangel oftmals wenig Zeit für eine ausreichende Dokumentation verbleibt. Dennoch sollte darauf geachtet werden, so weit wie möglich auch Zwischenschritte, wie z.B. Gespräche, die zu einer Neueinreichung von Finanzplänen bzw. Abrechnungen führen, zumindest kurz zu dokumentieren, um die Nachvollziehbarkeit weiter zu verbessern.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:

Im Handbuch wurde nochmals explizit darauf hingewiesen, dass die zuständigen Referentinnen bzw. Referenten zur Nachvollziehbarkeit auf eine genaue Dokumentation achten müssen.

3.2 Maßnahmen im Bereich der Einzelfallprüfungen

3.2.1 Der Magistratsabteilung 17 wurde im TB 2005 empfohlen, bis zur Einrichtung einer magistratsweiten, zentralen Förderungsdatenbank mit den anderen förderungsvergebenden Dienststellen der Stadt Wien zur Vermeidung allfälliger Doppelförderungen Informationen über genehmigte Förderungen auszutauschen.

Zu bemerken war, dass es im Bereich der Stadt Wien keine vernetzte Förderungsdatenbank gibt, in welcher die Förderungen aller förderungsvergebender Dienststellen der Stadt Wien zusammengeführt werden. Da auch kein institutionalisierter Datenaustausch mit anderen Gebietskörperschaften bzw. anderen Einrichtungen gegeben ist, besteht darüber hinaus naturgemäß auch kein Überblick über die außerhalb der Stadt Wien vergebenen Förderungen. Nach Angabe der Magistratsabteilung 17 wird zwar in Fällen, in denen die Gefahr einer Doppelförderung besteht, diesbezüglich mit anderen Magistratsabteilungen (telefonisch) Kontakt aufgenommen, dies wurde aber nach den Feststellungen des Kontrollamtes bisher in den Akten der Magistratsabteilung 17 nicht dokumentiert, und konnte vom Kontrollamt somit auch nicht verifiziert werden.

Da diese Vorgangsweise je nach Anlassfall die Kontaktaufnahme mit verschiedenen Magistratsabteilungen bedingen würde, z.B. Magistratsabteilung 5 - Finanzwesen, Magistratsabteilung 7 - Kultur, Magistratsabteilung 13 - Bildung und außerschulische Jugendbetreuung, Magistratsabteilung 51 - Sportamt oder Magistratsabteilung 57 - Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten, erschien diese Vorgangsweise dem Kontrollamt als zu aufwendig und - als alleinstehende Maßnahme - auch nicht geeignet um Doppelförderungen lückenlos zu verhindern, zumal - wie bereits erwähnt - damit auch mögliche Förderungen anderer Stellen außerhalb der Stadt Wien nicht ausgeschlossen werden könnten. Da die Einrichtung einer zentralen Förderungsdatenbank vom Kontrollamt auch in naher Zukunft als nicht wahrscheinlich eingestuft wurde, empfahl das Kontrollamt die bisherige Vorgangsweise trotzdem als derzeit alternativlose Möglichkeit beizubehalten.

Eine zentrale Förderungsdatenbank würde wohl den überwiegenden Teil von Doppelförderungen erfassen und damit zu einer höheren Transparenz beitragen. Es war je-

doch einschränkend zu bemerken, dass ein gewisses, unvermeidbares, aber immanentes Restrisiko einer nicht erkannten Doppelförderung auch im Fall einer zentralen Förderungsdatenbank verbleiben würde, wenn bei den verschiedenen förderungsvergebenden Stellen dasselbe Projekt - unabsichtlich oder absichtlich - mit unterschiedlichen Bezeichnungen eingereicht würde. Dieses Risiko wäre bei den Kleinprojektförderungen nur nachträglich durch zusätzliches, konsequentes Abstempeln der Originalbelege beherrschbar. Für die Förderungen über 5.100,-- EUR ist ein Abstempeln der Originalbelege verzichtbar, da bei diesen eine Prüfung der gesamten Einnahmen/Ausgaben-Abrechnung bzw. des Jahresabschlusses stattfindet.

Der Magistratsabteilung 17 wurde daher - in Ermangelung einer zentralen Förderungsdatenbank - empfohlen, in Abkehr der bisherigen Förderungsrichtlinien bei den Kleinprojektförderungen von nun an sämtliche Originalbelege in Förderungshöhe konsequent abzustempeln, um die Gefahr von Doppelförderungen auf diese Weise verringern zu können.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:
Um die Gefahr von Doppelförderungen zu verhindern, folgte die Magistratsabteilung 17 mit Anfang des Jahres 2011 der Empfehlung des Kontrollamtes und wird Originalbelege in Förderungshöhe verlangen bzw. abstempeln. Die Förderungsrichtlinien wurden entsprechend adaptiert.

3.2.2 Das Kontrollamt empfahl die elektronische Überwachung der Einhaltung der Abrechnungsfristen und zeitnahe Urgenzen für den Fall der Nichtvorlage der Abrechnungen.

Die Einhaltung der Abrechnungsfristen wird nach Angabe der Magistratsabteilung 17 durch das im Magistrat der Stadt Wien eingesetzte elektronische Aktenverwaltungssystem ELAK gewährleistet.

In sieben der 19 bereits abgerechneten Stichprobenfälle (wie erwähnt waren die drei Förderungen über 5.100,-- EUR des Jahres 2009 noch nicht zur Abrechnung fällig)

langte die Abrechnung nicht fristgerecht ein. Dabei erfolgte in vier Fällen auch keine kurzfristige Urgenz (innerhalb von vier Wochen) durch die Magistratsabteilung 17 bzw. keine Nachreichung der Abrechnung. Dies wurde von der Magistratsabteilung 17 mit der Personalsituation im Prüfungszeitraum erklärt.

3.2.3 Der Magistratsabteilung 17 wurde weiters empfohlen, die Behandlung von Förderungen von der ordnungsgemäßen Förderung vorangegangener Förderungen abhängig zu machen.

Dieses Erfordernis nahm die Magistratsabteilung 17 prompt in die Förderungsrichtlinien auf.

Das Kontrollamt konnte sich davon überzeugen, dass die Magistratsabteilung 17 bei der Behandlung von Folgeförderungen auf die korrekte Abrechnung vorangegangener Förderungen achtet.

3.2.4 Bezüglich der Abrechnungen regte das Kontrollamt an, darauf zu achten, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben in ausreichender Detaillierung enthalten sind, die betreffenden Buchungsjournale aussagekräftige Buchungstexte aufweisen und die Struktur der Abrechnung mit jener des Finanzplanes übereinstimmt.

In einem Großteil der eingesehenen Fälle wurden diese Bestimmungen eingehalten. In drei von 19 Stichprobenfällen entsprach die Struktur der Abrechnung nicht der Struktur des Finanzplanes. Die Buchungstexte waren bis auf wenige, vereinzelte Ausnahmen aussagekräftig.

Bemerkt wurde, dass während der Prüfung des Kontrollamtes von der Magistratsabteilung 17 auf der Abteilungs-Homepage ein neues Excel-Kalkulationsformular angeboten wurde, das nicht nur den Finanzplan, sondern auch für die Abrechnung die Struktur vorgibt.

Diesbezüglich wurde empfohlen, darauf zu achten, dass die vereinbarten Bestimmungen in allen Fällen eingehalten werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:

Die Magistratsabteilung 17 wird verstärkt darauf achten, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben in ausreichender Detaillierung in den Abrechnungen enthalten sind, dass die betreffenden Buchungsjournale aussagekräftige Buchungstexte aufweisen und die Struktur der Abrechnung mit jener des Finanzplanes übereinstimmt.

3.2.5 Hinsichtlich der Behandlung der in der Magistratsabteilung 17 eingelangten Abrechnungen wurden von der Abteilungsleitung interne Fristen für die Enderledigung festgelegt.

Nach dem Förderungshandbuch der Magistratsabteilung 17 sind Abrechnungen innerhalb von sechs Monaten bzw. bei Kleinprojekten innerhalb von zwei Monaten zu erledigen. Abweichungen sind schriftlich zu begründen.

Die Prüfung des Kontrollamtes zeigte, dass diese Fristen lediglich in zwei Fällen geringfügig überschritten wurden.

3.2.6 Das Kontrollamt empfahl im TB 2005 weiters, nicht plausible Angaben der Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer genauer zu hinterfragen.

In vielen Fällen fanden sich in den Förderungsakten mehrere Finanzpläne, da die Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber anfangs oftmals unrealistische Vorstellungen von den budgetären Möglichkeiten der Magistratsabteilung 17 haben, weshalb in weiterer Folge um reduzierte Förderungsbeträge angesucht wird. In den in die Stichprobe einbezogenen Akten war festzustellen, dass unklare Angaben von den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Magistratsabteilung 17 zumeist - jedoch nicht durchgängig in allen Fällen - hinterfragt wurden.

In diesem Zusammenhang war aufgefallen, dass die Dokumentation der durchgeführten Plausibilitätsprüfungen bzw. Berechnungen der angemessenen Förderungshöhen durch

die Magistratsabteilung 17 allgemein noch übersichtlicher und nachvollziehbarer gestaltet werden sollte. Unschlüssige Angaben der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sollten in allen Fällen nicht nur geklärt, sondern auch entsprechend in den Förderungsakten dokumentiert werden, damit die Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist. Dabei sollte auch auf leserliche Aktenvermerke geachtet werden.

Zur weiteren Erhöhung der Übersichtlichkeit für nachprüfende Instanzen wurde empfohlen, dass die Magistratsabteilung 17 die für die Förderung nicht relevanten Finanzpläne deutlich als solche kennzeichnet.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:
Nicht relevante Finanzpläne werden in Zukunft deutlich als solche gekennzeichnet. Dies wurde - ebenso die Pflicht zu einer nachvollziehbaren Dokumentation - in das Handbuch aufgenommen.

3.2.7 Im Zusammenhang mit den im Regelfall von den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern bewusst über den zu erwartenden Rahmen kalkulierten Förderungsbeträgen stellte das Kontrollamt in seinem letzten Bericht fest, dass dann, wenn im Förderungsansuchen ein höherer Betrag kalkuliert wurde, als letztlich zuerkannt werden kann, eine angepasste Kalkulation zu verlangen wäre, die belegt, dass die Durchführung des Projektes auch mit der geringeren Förderung möglich wäre.

Die Magistratsabteilung 17 legte in ihrem Förderungshandbuch nunmehr fest, dass dann, wenn die von der Magistratsabteilung 17 zur Genehmigung vorgeschlagene Förderung wesentlich von der beantragten abweicht, eine neuerliche, angepasste Kalkulation vorzulegen sei.

Im Zuge der Stichprobe stellte das Kontrollamt fest, dass dennoch in vier von 22 Fällen auch bei wesentlichen Abweichungen keine neuerliche Kalkulation erstellt wurde. In diesen vier Fällen wurde auch nicht hinterfragt und dokumentiert, ob das Projekt auch mit der niedrigeren Förderung umsetzbar erschien bzw. welche geplanten Ausgaben eingespart werden sollten. Als "wesentlich" nahm das Kontrollamt für seine Stichprobe dabei

Abweichungen von betraglich über 1.000,-- EUR und prozentuell über 10 % der beantragten Förderung an.

Das Kontrollamt verkannte dabei nicht, dass es insbesondere in jenen Fällen, in denen eine Antragstellung bei mehreren förderungsvergebenden Stellen erfolgt, zu einer Mehrbelastung der Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber und der förderungsvergebenden Stellen kommen kann. Dies ließe sich nach Ansicht des Kontrollamtes aber durch eine realistischere Kalkulation bzw. eine telefonische Anfrage, mit welcher ungefähren Förderungshöhe für ein bestimmtes Projekt zu rechnen wäre, leicht vermeiden.

Nach Angabe der Magistratsabteilung 17 stellt sich in der Förderungspraxis jedoch das Problem, dass Förderungszusagen anderer (Bundes-)Stellen oftmals sehr spät erfolgen, wodurch derart angepasste, alle Förderungen in der richtigen Höhe berücksichtigende Kalkulationen meist nicht bis zum Projektbeginn fertig gestellt werden können.

Nach Ansicht des Kontrollamtes könnte aus ökonomischen Gründen bei unwesentlichen, von der Abteilungsleitung festzusetzenden und als sinnvoll angenommenen Abweichungen der tatsächlich gewährten Förderung von der gewünschten Förderung von einer neuerlichen Kalkulation abgesehen werden. Bei darüber liegenden Abweichungen wären jedoch angepasste Kalkulationen vorzulegen bzw. wäre anzugeben, welche Ausgabeneinsparungen die Umsetzung des Projektes ermöglichen sollten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:

Der Anregung des Kontrollamtes folgend hat die Abteilungsleitung festgesetzt, dass bei einer Abweichung von über 30 % und 3.000,-- EUR zwischen tatsächlicher Förderung und gewünschter Förderung ein revidierter Finanzplan vorzulegen ist. Bei Abweichungen von über 10 % und 1.000,-- EUR ist mit dem Verein zu klären, ob das Projekt durchgeführt werden kann bzw. welche geplanten Ausgaben eingespart werden sollen. Darüber ist von der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten ein Ak-

tenvermerk anzulegen. Die Festlegung dieser Grenzen wurde als Dienstanweisung in das Handbuch aufgenommen.

3.2.8 Im TB 2005 wurde empfohlen, dass die Magistratsabteilung 17 verstärkt darauf achten möge, dass die Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer die Förderungsrichtlinien einhalten.

Vom Kontrollamt war zusammenfassend positiv zu bemerken, dass bei der Durchsicht der Akten und im Zuge der verschiedenen Besprechungen mit den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Magistratsabteilung 17 das deutlich erkennbare Bestreben, die neuen Förderungsrichtlinien strikt umzusetzen, festzustellen war.

Nur in wenigen Fällen erfüllten abgerechnete Honorarnoten nicht alle formell notwendigen Kriterien.

3.2.9 Im TB 2005 wurde festgestellt, dass z.T. Förderungen vergeben wurden, die nicht zu den Kernbereichen der Magistratsabteilung 17 zählten.

In der eingesehenen Stichprobe des Kontrollamtes fanden sich keine Förderungen mehr, die nicht im Kernbereich der Magistratsabteilung 17 gelegen wären.

3.2.10 Das im TB 2005 beanstandete Fehlen der Eingangsvermerke auf eingelangten Schriftstücken wurde im gegenständlichen Prüfungszeitraum nicht mehr festgestellt. Alle wesentlichen Teile waren mit einem Eingangsvermerk versehen, nur vereinzelt waren z.B. Vermerke oder Berechnungen der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nicht mit einem Datum versehen.

Es wurde empfohlen, auch diese internen Unterlagen mit Datum zu versehen, um den späteren Nachvollzug - insbesondere bei umfangreicheren Förderungsakten - für einen Dritten zu erleichtern.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:
Die Empfehlung, auch interne Unterlagen mit Datum zu versehen, wurde im Handbuch umgesetzt.

3.2.11 Im Zusammenhang mit der damaligen Prüfung des Kontrollamtes im Hinblick auf die immanenten Risiken bei der Förderungsvergabe wurde die nachweisliche Aufklärung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter über die Gefahren der Befangenheit empfohlen.

Bis zum Zeitpunkt des Beginns der gegenständlichen Prüfung des Kontrollamtes wurde diese Empfehlung nicht umgesetzt. Von der Magistratsabteilung 17 wurde aber darauf hingewiesen, dass schon bisher in den Teamsitzungen das Thema Befangenheit immer wieder besprochen wurde. Noch während der Prüfung des Kontrollamtes wurden Verhaltenshinweise für den Fall der Befangenheit im Förderungshandbuch der Magistratsabteilung 17 aufgenommen.

Vom Kontrollamt wurde allerdings darauf hingewiesen, dass dabei nicht nur auf die Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung 1995 (VBO 1995), sondern auch auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Dienstordnung 1994 (DO 1994) hingewiesen werden sollte.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:

Zur Frage der nachweislichen Aufklärung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter über die immanenten Risiken bei der Förderungsvergabe bzw. des Zeitpunktes dieser nachweislichen Aufklärung ist aus Sicht der Magistratsabteilung 17 anzumerken bzw. zu ergänzen:

In der internen Dienstanweisung Nr. 7 vom 1. September 2009, die auf dem Fileservice der Magistratsabteilung 17 unter "Dienstanweisungen" allen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zugänglich ist und am bzw. nach dem 1. September 2009 allen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis gebracht wurde, wurden die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter auf die Informationsbroschüre "Eine Frage der Ethik - Handbuch zur Korruptionsprävention" hingewiesen. Diese Dienstanweisung stammt aus 2009, geht also zeitlich dem Beginn der Prüfung durch das Kontrollamt voraus.

Im 4. Quartal 2009 beschloss die Dienststellenleiterin der Abteilung im Rahmen eines Jour fixe-Termines mit allen Führungskräften, den Risiko-Selbsttest als Maßnahme gem. § 12 Abs. 1 Z 8 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien (GOM) ("Einrichtung interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme") durchzuführen. In der gleichen Sitzung wurde allen Führungskräften die Broschüre "Eine Frage der Ethik. Handbuch zur Korruptionsprävention" ausgehändigt bzw. per E-Mail der entsprechende Link zugestellt. Gleichzeitig wurden die Führungskräfte vom Leiter des Bereiches Koordination und Diversitätsmanagement durch ein kurzes Referat in die Themen "was ist Korruption, Korruption vermeiden" eingeführt und der Risiko-Selbsttest vorgestellt. Ebenso wurde mit den Führungskräften über diese Thematik auf der dienststellenspezifischen Ebene der Magistratsabteilung 17 diskutiert, wobei insbesondere der Förderungsbereich detailliert besprochen wurde. In der Folge erhielten alle Führungskräfte den Auftrag, ihre Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in ihren jeweiligen Organisationseinheiten zu sensibilisieren und den Risikomanagementtest zu erklären.

Beim Jour fixe im Dezember 2009 sollte schlussendlich der Test durchgeführt werden, wobei jedoch einige Führungskräfte darauf bestanden, in ihren Teams nochmals mit den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern dieses Thema zu bearbeiten. Nach dieser längeren Diskussions- und Sensibilisierungsphase wurde der Risiko-Selbsttest am 22. März 2010 mit allen Führungskräften der Magistratsabteilung 17 durchgeführt.

Zusätzlich wurden während der Prüfung des Kontrollamtes entsprechende Verhaltenshinweise auch in das Handbuch aufgenommen.

Der Hinweis auf die Bestimmungen der DO 1994 wurde gemäß der Anregung des Kontrollamtes mittlerweile im Handbuch ergänzt.

3.2.12 Nach Ansicht des Kontrollamtes ist die Begründbarkeit und Nachvollziehbarkeit der angemessenen Förderungshöhen nicht nur für Prüfungseinrichtungen, wie das Kontrollamt und den Rechnungshof, sondern auch für die beschließenden Kollegialorgane ein elementares Kriterium zur sachgerechten Beurteilung der Förderungsanträge. Als Erleichterung zur Einschätzung der Plausibilität der in den eingebrachten Anträgen genannten Beträge empfahl das Kontrollamt die Erstellung von Erfahrungswerten für typische Kostenpositionen (z.B. Telefonkosten, Internetkosten, Fahrtkosten). Nach Angabe der Magistratsabteilung 17 wurde diese Empfehlung für den - in diesem Bericht des Kontrollamtes nicht geprüften - Bereich der geförderten Deutschsprachkurse bereits umgesetzt. Für den Bereich der wiederkehrenden Basisförderungen prüft die Magistratsabteilung 17 die Angemessenheit der beantragten Förderungsbeträge im Rahmen eines Zeitvergleichs auf Grundlage von bereits abgerechneten Vorförderungen.

Für den Bereich der Kleinprojekte erfolgte eine Festlegung plausibler Durchschnittswerte aufgrund der unterschiedlichen Infrastrukturen der geförderten Einrichtungen bisher nicht. Nach Angabe der Magistratsabteilung 17 sollen jedoch für gewisse Kostenkategorien derartige Richtwerte noch berechnet werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:
Die Anregung des Kontrollamtes, für gewisse typische Kostenpositionen plausible Durchschnittswerte als Richtwerte zu berechnen, ist in Arbeit und wird umgesetzt werden.

3.2.13 Die vom Kontrollamt im TB 2005 aufgezeigte Kontrolllücke im Bereich der Kleinprojekte, wo der Budgetreferent allein die Anweisungen an die Buchhaltungsabteilung zeichnete, wurde von der Magistratsabteilung 17 durch organisatorische Maßnahmen geschlossen.

3.2.14 Wie bereits erwähnt, wird die Einhaltung der Fristen für die Vorlage der Abrechnungen durch die Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer bereits durch das elektronische Aktenverwaltungssystem ELAK in Evidenz gehalten. Konsequenterweise werden nunmehr auch die internen Fristen für die Prüfung dieser eingelangten Abrechnungen und sich daraus allfällig ergebende Rückforderungen von Förderungsgeldern mit dem System ELAK organisatorisch terminisiert.

4. Neue Feststellungen und Empfehlungen

Das Kontrollamt erachtet es als zweckmäßig, in den einzelnen förderungsvergebenden Magistratsabteilungen der Stadt Wien weitgehend vergleichbare Förderungsrichtlinien zu erarbeiten. Das Kontrollamt sieht sich damit auch im Einklang mit den Empfehlungen des Rechnungshofes ("Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle"), der zumindest innerhalb der einzelnen Gebietskörperschaften einheitliche Förderungsrichtlinien empfiehlt.

Zur Verfolgung dieser Zielsetzungen und zur Anpassung an sich naturgemäß stetig verändernde rechtliche, unternehmerische und andere Regelungen traf das Kontrollamt im Zuge der gegenständlichen Prüfung weitere Feststellungen und Empfehlungen.

4.1 Maßnahmen im Bereich der Förderungs- und Abrechnungsrichtlinien

Die in der Folge genannten Regelungen werden z.T. bereits in der Praxis der Magistratsabteilung 17 umgesetzt. Es wurde jedoch angeregt zu prüfen, inwieweit eine Aufnahme in die Förderungsrichtlinien zweckmäßig erscheint.

4.1.1 In den auf der Homepage abrufbaren Informationsblättern der Magistratsabteilung 17 wird neben anderen Unterlagen auch eine "Amtsbestätigung" von den antragstellenden Vereinen verlangt.

Der Begriff "Amtsbestätigung" ist nicht mehr aktuell. Es wurde daher empfohlen, diesen noch aus der alten Terminologie des Vereinsgesetzes 1951 stammenden Begriff durch den im Vereinsgesetz 2002 (VerG) geregelten Begriff "Vereinsregisterauszug" zu ersetzen. Damit können Unklarheiten auch bei jenen Vereinsfunktionärinnen bzw. Ver-

einsfunktionären, die mit den Regelungen des VerG nicht ausreichend vertraut sind, von vornherein vermieden werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:
Die Anregungen des Kontrollamtes wurden in den Förderungsrichtlinien bzw. im Handbuch umgesetzt.

4.1.2 Die Magistratsabteilung 17 verwendet in ihren Förderungsrichtlinien noch den früher gebräuchlichen Begriff "ordentliche Kauffrau bzw. ordentlicher Kaufmann". Dieser sollte der neuen Nomenklatur des Unternehmensgesetzbuches entsprechend durch den Begriff "ordentliche Unternehmerin bzw. ordentlicher Unternehmer" ersetzt werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:
Die Anregungen des Kontrollamtes wurden in den Förderungsrichtlinien bzw. im Handbuch umgesetzt.

4.1.3 In den Förderungsrichtlinien sollte vermerkt werden, dass die auf gemeinnützige Vereine zugeschnittenen Förderungsrichtlinien sinngemäß auch für andere gemeinnützige juristische Personen (z.B. gemeinnützige GmbH) gelten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:
Die Anregungen des Kontrollamtes wurden in den Förderungsrichtlinien bzw. im Handbuch umgesetzt.

4.1.4 Es sollte auch vereinbart werden, dass das im Förderungsantrag angeführte Förderungsziel in den Statuten bzw. im Gesellschaftsvertrag des Vereines oder der gemeinnützigen GmbH gedeckt ist.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:
Die Anregungen des Kontrollamtes wurden in den Förderungsrichtlinien bzw. im Handbuch umgesetzt.

4.1.5 Die Reisekosten werden nicht höher als nach der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien ersetzt.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:
Die Anregungen des Kontrollamtes wurden in den Förderungsrichtlinien bzw. im Handbuch umgesetzt.

4.1.6 Die Rechnungen müssen die Angaben gemäß Umsatzsteuergesetz 1994 aufweisen. Auf die Kleinbetragsgrenze von 150,-- EUR ist zu achten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:
Die Anregungen des Kontrollamtes wurden in den Förderungsrichtlinien bzw. im Handbuch umgesetzt.

4.1.7 Kassen- und Kleinbetragsrechnungen sollten grundsätzlich nur mit ausreichender und glaubhafter Begründung anerkannt werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:
Die Anregungen des Kontrollamtes wurden in den Förderungsrichtlinien bzw. im Handbuch umgesetzt.

4.1.8 Kosten sollten nur übernommen werden, wenn sie den geförderten Projektzeitraum betreffen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:
Dies wurde von der Magistratsabteilung 17 immer schon umgesetzt bzw. war Bestandteil der Förderungsrichtlinien.

4.2 Maßnahmen im Bereich der Förderungsabwicklung

4.2.1 Die Bearbeitung und Kontrolle der Förderungen findet in der Magistratsabteilung 17 durch jeweils dieselbe Person statt.

Dieser Umstand war nach Ansicht des Kontrollamtes aus folgenden Gründen nicht zu beanstanden: Bei den Förderungen über 5.100,-- EUR finden in allen Fällen Qualitätsgespräche mit den Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern statt. Diese werden von der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten und von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des Budgetreferates zusammen durchgeführt. Auch bei den Kleinprojekten ist durch die Endkontrolle der Referatsleiterin das Vieraugenprinzip durchgängig gewährleistet.

4.2.2 Die Magistratsabteilung 57 schuf die Möglichkeit einer elektronischen Antragseinbringung für Förderungen, wodurch Medienbrüche (mit der Gefahr von Übertragungsfehlern) minimiert und Arbeitserleichterungen geschaffen werden (s. http://www.wien.gv.at/menschen/frauen/foerderungen/index.html).

Es wurde angeregt, nach einem Erfahrungsaustausch mit der Magistratsabteilung 57 die Vor- und Nachteile einer elektronischen Antragseinbringung zu prüfen und zu entscheiden, ob diese Neuerung auch im Bereich der Magistratsabteilung 17 sinnvoll erscheint.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:

Die Erfahrungen der Magistratsabteilung 57 hinsichtlich der elektronischen Antragseinbringung und der Verwendung von Datenbanken werden 2011 eingeholt werden, um zu prüfen, ob eine Anschaffung für die Magistratsabteilung 17 vorteilhaft ist oder nicht.

4.2.3 Die Magistratsabteilung 7 und die Magistratsabteilung 51 verwenden die für die Administration von Förderungen vorgesehene Förderungsdatenbank "VESCON".

Es wurde empfohlen - nach Rücksprache und Einholung von Erfahrungswerten dieser beiden Abteilungen - und nach Abwägung der Kosten und des Nutzens zu prüfen, ob die Anschaffung dieser Software auch für die Magistratsabteilung 17 vorteilhaft ist oder nicht.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:

Die Erfahrungen der Magistratsabteilungen 7 und 51 hinsichtlich der elektronischen Antragseinbringung und der Verwendung von Datenbanken werden 2011 eingeholt werden, um zu prüfen, ob eine Anschaffung für die Magistratsabteilung 17 vorteilhaft ist oder nicht.

4.2.4 In zehn der diesbezüglich 22 geprüften Akten waren zumindest zwei Magistratsabteilungen als Förderungsgeberinnen beteiligt. Dies erhöht den Koordinations- und Prüfungsaufwand, da mehrere Magistratsabteilungen dasselbe Projekt verwalten und prüfen müssen. Allfällige zusätzliche Förderungen durch die Bezirke sind dabei nicht mitberücksichtigt worden.

Es wurde empfohlen, in Fällen, in denen bei mehreren Magistratsabteilungen um eine Förderung für dasselbe Projekt angesucht wird, nach Absprache mit diesen Abteilungen die Förderung nur durch eine einzige Magistratsabteilung der Stadt Wien vorzunehmen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:

Die Zuständigkeiten für Förderungen der verschiedenen Magistratsabteilungen sind in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien (GEM) geregelt. Daraus ergibt sich, dass derselbe Verein von unterschiedlichen Magistratsabteilungen gefördert werden kann, wenn die Tätigkeit des Vereins unterschiedliche Zuständigkeiten der Magistratsabteilungen lt. GEM betrifft.

Die Magistratsabteilung 17 fördert nur Projekte, die in ihrem Zuständigkeitsbereich bzw. im Kernbereich ihrer Förderungen liegen (s. dazu auch die Wahrnehmung des Kontrollamtes im Pkt. 3.2.9).

Es ist richtig, dass bei mehreren Fördergeberinnen bzw. Fördergebern der Koordinations- und Prüfungsaufwand erhöht wird. Es ist aber auch nicht zu verkennen, dass auch die unterschiedlichen

Fachkompetenzen der Abteilungen eingebracht werden. Die Kooperation zwischen Magistratsabteilungen kann nach Ansicht der Magistratsabteilung 17 daher sogar sinnvoll und erwünscht sein.

Vor- und Nachteile sind nach Ansicht der Magistratsabteilung 17 im Einzelfall auf Grundlage der GEM zu prüfen und abzuwägen. Die Magistratsabteilung 17 nimmt die Empfehlung zum Anlass, dem Aspekt der Reduktion des Verwaltungsaufwandes besonderes Augenmerk zu schenken und Förderungsansuchen unter diesem Aspekt zu prüfen bzw. mit betroffenen anderen Magistratsabteilungen abzustimmen.

4.2.5 Die Magistratsabteilung 57 ging dazu über, bei Kleinprojekten die Anschaffungskosten von Investitionsgütern über 400,-- EUR nicht mehr zu fördern.

Es wurde angeregt zu prüfen, ob eine derartige Regelung auch für die Magistratsabteilung 17 sinnvoll erscheint.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:
Es entspricht der Praxis der Magistratsabteilung 17, die Anschaffungskosten von Investitionsgütern über 400,-- EUR bei Kleinprojekten nicht zu fördern. Nunmehr wurde dies auch in die Förderungsrichtlinien aufgenommen.

4.2.6 Das Kontrollamt stellte fest, dass in einigen Förderungsakten E-Mails von Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern nicht in deutscher Sprache verfasst worden sind. Wenn diese Eingaben von den z.T. fremdsprachigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Magistratsabteilung 17 wohl verstanden wurden, so ist es unbedingt erforderlich, dass alle wesentlichen Aktenbestandteile in deutscher Sprache vorzuliegen haben.

Langen Anbringen in einer anderen Sprache ein, wurde empfohlen, die Einschreiterinnen bzw. Einschreiter zu ersuchen, sie in Deutsch zu verfassen oder das Anbringen

von der Magistratsabteilung 17 zu übersetzen bzw. übersetzen zu lassen. In diesem Zusammenhang ist jedenfalls § 38 der GOM zu beachten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:
Die Anträge und alle wesentlichen Teile der Akten liegen in deutscher Sprache vor. In wenigen Fällen wurden kurze Abklärungsfragen der Referentinnen bzw. Referenten vom Verein in einer Fremdsprache per E-Mail beantwortet oder seitens des Vereins Verständnisfragen in einer anderen Sprache an die Magistratsabteilung 17 gerichtet und von der Referentin bzw. dem Referenten kurz beantwortet.

4.2.7 Die Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 17 sehen vor, dass für Investitionen, die einen Kaufpreis von 400,-- EUR übersteigen, mindestens drei Kostenvoranschläge unterschiedlicher Anbieterinnen bzw. Anbieter einzuholen sind.

In einem der eingesehenen Stichprobenfälle wurde u.a. die Anschaffung eines Laptops gefördert. Dazu wurde vom Förderungsnehmer im Weg einer E-Mail der von ihm ermittelte Kaufpreis dreier unterschiedlicher Laptops der Magistratsabteilung 17 mitgeteilt. Weitere Unterlagen wurden dabei nicht beigelegt.

Vom Kontrollamt wurde hiezu bemerkt, dass sich die eingeholten Kostenvoranschläge zwangsläufig auf dieselbe Leistung bzw. dasselbe Gerät, und nicht auf verschiedene Leistungen bzw. Geräte, beziehen müssen, um sinnvoll zu sein. Außerdem reichen selbst erstellte Angaben in einer E-Mail nicht aus, sondern es wären schriftliche Angebote oder zumindest ein Ausdruck aus einer Preisvergleichsplattform im Internet vorzunehmen.

Diesbezüglich wurde vom Kontrollamt der Vollständigkeit halber und zur Klarstellung angemerkt, dass vom eben beschriebenen Preisvergleich die Prüfung der Angemessenheit einer Beschaffung zu unterscheiden ist. So wird z.B. ein Laptop um 2.000,-- EUR in der Regel nicht angemessen sein, wenngleich er möglicherweise auch bei der/dem preisgünstigsten Anbieterin/Anbieter beschafft wurde.

4.2.8 In einigen Akten erfolgte die Sortierung nicht immer chronologisch. Wenn dann z.B. Aktenvermerke oder interne Berechnungen teilweise kein Datum trugen, war der Nachvollzug für ein Prüforgan somit erschwert worden.

Es wurde angeregt darauf zu achten, die Aktenbestandteile chronologisch zu sortieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:
Die chronologische Sortierung der Aktenbestandteile wurde in das Handbuch aufgenommen.

4.2.9 In zwei der eingesehenen Fälle erstellten die geförderten Vereine neben der vorgegebenen Abrechnung mit den Projekteinnahmen und Projektausgaben auch einen (doppischen) Jahresabschluss bzw. legten diesen vor. Dazu wurde aber nicht eine Belegaufstellung in der Struktur der Abrechnung, sondern ein Buchungsjournal bzw. Buchhaltungskonten in der Struktur des vereinseigenen Rechnungswesens vorgelegt.

Dies hatte zur Konsequenz, dass eine belegmäßige Prüfung der einzelnen Positionen der Abrechnung nicht bzw. nur sehr schwer möglich war, da die einzelnen Positionen der Abrechnung nicht eindeutig einem bestimmten Buchhaltungskonto und somit den Buchungen auf den Konten zuordenbar waren.

Es wurde daher empfohlen, mit jenen Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern, die einen Jahresabschluss erstellen, zu vereinbaren, dass eine die einzelnen Positionen der Abrechnung untermauernde Belegaufstellung vorzulegen ist. Dies sollte durch eine extra für das Projekt geführte Belegliste oder durch eine entsprechende Gestaltung der Kostenrechnung möglich sein.

Alternativ wäre auch eine Prüfung anhand des Jahresabschlusses (bei Entfall der Abrechnung nach Vorgabe der Magistratsabteilung 17) möglich, dies wäre jedoch mit einem erheblich höheren administrativen Aufwand für die Magistratsabteilung 17 verbunden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:

Die Magistratsabteilung 17 wird darauf achten, dass eine belegmäßige Prüfung der einzelnen Positionen der Abrechnung mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

4.2.10 In vielen Fällen werden von den Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern mehr als eine Abrechnung und mehrere Beleglisten bzw. Kontenausdrucke vorgelegt.

Der Magistratsabteilung 17 wurde empfohlen, in derartigen Fällen klar zu kennzeichnen, welche Abrechnung und welche zugrundeliegenden Unterlagen für die Prüfung der ordnungsgemäßen Abrechnung herangezogen wurden. Dadurch kann ein transparenter und vereinfachter Nachvollzug des Förderungsablaufes durch eine Prüfungsinstanz erfolgen.

Die letztlich nicht relevanten Abrechnungen sollten durch die Magistratsabteilung 17 deutlich als solche gekennzeichnet werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:

Die Empfehlung, nicht relevante Abrechnungen als solche zu kennzeichnen, wurde im Handbuch umgesetzt.

4.2.11 Im Förderungshandbuch der Magistratsabteilung 17 ist festgehalten, dass wesentliche Abweichungen der abgerechneten von den kalkulierten Beträgen zu hinterfragen und schriftlich zu dokumentieren sind. Im Zuge der Stichprobe stellte das Kontrollamt fest, dass dennoch in sechs von 19 Fällen wesentliche Abweichungen nicht hinterfragt bzw. diese nicht dokumentiert wurden.

Als "wesentlich" nahm das Kontrollamt für seine Stichprobe dabei Abweichungen in einzelnen Ausgaben- bzw. Einnahmenpositionen von betraglich über 1.000,-- EUR und prozentuell über 10 % der einzelnen Position an.

Der Magistratsabteilung 17 wurde empfohlen, ab bestimmten, von der Abteilungsleitung festzusetzenden und als sinnvoll angenommenen Grenzen, die Gründe für Abweichungen in einzelnen Ausgaben- bzw. Einnahmenpositionen zwingend zu hinterfragen und auch zu dokumentieren. Dabei sollten aber auch Kostenunterschreitungen hinterfragt werden, da dies ein Hinweis auf bewusst zu hoch geschätzte Kosten sein könnte.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:
Die Magistratsabteilung 17 verfügt seit der letzten Prüfung über Plan-Ist-Listen in Excel, durch die ein Plan-Ist-Vergleich auch im Zeitverlauf möglich ist. Abweichungen werden so dargestellt und auch hinterfragt/geprüft. Im Handbuch wurde nun festgelegt, dass Abweichungen über 1.000,-- EUR und prozentuell über 10 % jedenfalls zu hinterfragen und zu dokumentieren sind.

4.2.12 Wie bereits hinsichtlich der Problematik möglicher, nicht erkannter Doppelförderungen erwähnt, sollten die bei den Kleinprojektförderungen vorgelegten Originalbelege in Höhe der genehmigten Förderung durch einen Amtsstempel gekennzeichnet werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:
Diese Empfehlung wurde mit dem Jahr 2011 umgesetzt.

4.2.13 Im Zuge der Einschau wurde festgestellt, dass bei den im Rahmen der Förderungen über 5.100,-- EUR durchgeführten Qualitätsgesprächen nicht erkennbar war, welche Belege seitens der Magistratsabteilung 17 eingesehen wurden.

Es sollte nachvollziehbar sein, welche Belege im Einzelnen bei der Belegkontrolle geprüft wurden. Dabei würde aus ökonomischen Gründen jeweils ein kurzer Vermerk ("abhaken") auf der Belegliste oder dem Buchungsjournal genügen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 17:
Die Empfehlung des Kontrollamtes wurde im Handbuch umgesetzt. Eingesehene Belege werden durch Abhaken kenntlich gemacht.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:
Dr. Peter Pollak, MBA
Wien, im März 2011

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE

DO 1994 ..... Dienstordnung 1994
ELAK ..... Elektronischer Akt
EU ..... Europäische Union
GEM ..... Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien
GOM ..... Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien
Pr.Z..... Präsidialzahl
TB ..... Tätigkeitsbericht
VerG ..... Vereinsgesetz 2002
VESCON ..... Elektronische Subventionsdatenbank
WStV ..... Wiener Stadtverfassung

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Es wurden schützenswerte personenbezogene Daten im Sinn der rechtlichen Verpflichtung anonymisiert sowie auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Bedacht genommen, wodurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.